

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Beurkundung

über die Prüfung und Beglaubigung der Hefnerlampe.

Prüfungsbestimmungen.

Die zweite (technische) Abteilung der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt übernimmt die Prüfung und Beglaubigung von Hefnerlampen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, welche auf Grund von Vereinbarungen mit dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern aufgestellt sind.

§. 1.

Die Prüfung hat den Zweck zu ermitteln, ob die Lichtstärke der Lampe, wenn dieselbe mit reinem Amalgacetat gebrannt wird, bei der durch die Marke des zugehörigen Flammenmessers angezeigten Flammhöhe und wenigstens 10 Minuten nach dem Anzünden dem durch die Normale der Reichsanstalt festgestellten Werthe eines „Hefnerlicht“ gleichkommt.

§. 2.

Zur Prüfung zugelassen werden nur Hefnerlampen von der in der Anlage angegebenen Einrichtung, sofern ihnen einer der ebenda beschriebenen Flammenmesser und eine Kontrolllehre beigegeben und der Name des Verfertigers sowie eine Geschäftsnummer auf der Lampe verzeichnet ist.

§. 3.

Die Prüfung besteht:

1. in der Kontrolle der wichtigsten Abmessungen,
2. in der photometrischen Vergleichung mit den Normalen der Reichsanstalt unter Benutzung der Lampe beigegebenen Flammenmesser.

§. 4.

Ergibt die Prüfung, daß

1. die Wandstärke des Dochtrohres um nicht mehr als 0,02 mm im Mehr oder 0,01 mm im Minder, seine Länge um nicht mehr als 0,5 mm im Mehr oder Minder, sein innerer Durchmesser um nicht mehr als 0,1 mm im Mehr oder Minder von dem Sollwerth abweicht, ferner bei aufgesetzter Lehre der Abstand von dem oberen Dochtrohrrende bis zur Schneide der Lehre um nicht mehr als 0,1 mm von seinem Sollwerth abweicht,
 2. die Lichtstärke von ihrem Sollwerth um nicht mehr als 0,02 desselben abweichend gefunden ist,
- so findet die Beglaubigung statt.

§. 5.

Die Beglaubigung geschieht, indem auf den folgenden Theilen der Lampe:

1. dem Gefäß,
2. dem die Dochtführung enthaltenden Kopf,
3. dem Dochtrohr,
4. dem Flammenmesser,
5. der Lehre

die gleiche laufende Nummer nebst einem Kennzeichen der Prüfung angebracht wird. Als letzteres dient der Reichsadler. Außerdem wird über den Befund der Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Fehler in der Angabe der Lichtstärke abgerundet auf 0,01 ihres Sollwerthes anzeigt.